

Gutzeit, Barbara

Von: akademischer.senat-bounces@mailman.rrz.uni-hamburg.de im Auftrag von Marc Hinzelin <marc.hinzelin@uni-hamburg.de>
Gesendet: Montag, 30. Oktober 2017 19:08
An: akademischer.senat@mailman.rrz.uni-hamburg.de
Betreff: [Akademischer.Senat] TOP 9 Erlass einer Lehrbeauftragtensatzung / Änderungen
Anlagen: ATT00001.txt

Sehr geehrter Herr Präsident,

liebe AS-Mitglieder,

hiermit schlagen wir die folgenden Änderungen zur Satzung (Fassung mit den Änderungen des APH / SV-XXV-750-122) vor:

§ 3 Abs. 5 nach Satz 1 einfügen:

Die UHH gewährt den Lehrbeauftragten Zugang zu ihren hochschuldidaktischen Fortbildungen.

§ 4 Abs. 1 nach Satz 1 einfügen:

Der Akademische Senat empfiehlt den Fakultäten nachdrücklich, Lehraufträge grundsätzlich nach dem Höchstsatz des Rahmens für die Vergütungssätze der Verwaltungsanordnung über die Vergütung der Lehrbeauftragten (Lehraufgaben wie Professorinnen und Professoren) zu vergüten. Ein Lehrauftrag kann unentgeltlich erteilt werden, wenn die Lehrbeauftragten auf eine Vergütung verzichten oder wenn es sich um die satzungsmäßige Mindestlehre handelt, um Bezeichnungen nach § 17 Absätze 1 oder 2 HmbHG führen zu dürfen (Titellehre). Die Fakultäten sind verpflichtet, dem Akademischen Senat jährlich über die Vergütung der Lehrbeauftragten zu berichten. In den Berichten ist die Anzahl der nicht vergüteten und der unterhalb des Höchstsatzes vergüteten Lehraufträge sowie die Höhe der Vergütung gesondert anzugeben. Dabei sind die Entscheidungen über Vergütungen unterhalb des Höchstsatzes zu begründen sowie die Absichten und der Zeitplan zum Erreichen des Ziels der Vergütung nach dem Höchstsatz darzulegen. Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Berichte der Fakultäten und die Stellungnahme des Akademischen Senats an die zuständige Behörde weiter.

§ 4 Abs. 2 nach Satz 1 einfügen:

Bei Lehraufträgen, die mit einer hohen Prüfungslast aufgrund der Prüfungsform oder der Anzahl der Prüflinge verbunden sind, empfiehlt der Akademische Senat der zuständigen Organisationseinheit zu prüfen, ob eine Vergütung von zusätzlichen Einzelstunden oder ggf. eine Unterstützung z.B. durch Korrekturassistenten gewährt werden kann.

§ 4 Abs. 4 nach Satz 1 einfügen:

Wenn das Nichtzustandekommen der Lehrveranstaltung nicht durch die Lehrbeauftragte bzw. den Lehrbeauftragten zu verantworten ist, empfiehlt der Akademische Senat der zuständigen Organisationseinheit eine Vergütung für die Vorbereitung der Lehrveranstaltung im Rahmen von mindestens vier Einzelstunden.

Viele Grüße

Marc Hinzelin und Michael König

Dr. Marc-Olivier Hinzelin
Universität Hamburg

Institut für Romanistik
Überseering 35
D-22297 Hamburg

Ü35 - R. 11085

Tel.: +49 40 42838-4806

Fax: +49 40 42838-6242

marc.hinzelin@uni-hamburg.de

www.slm.uni-hamburg.de/romanistik/personen/hinzelin.html
